

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 74

vom 8. Januar 1957.

m

Die Einwohnergemeindeversammlung Liestal hat am 26. November 1954 dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Kesselweg" zugestimmt. Der Plan ist vom 6. Dezember 1954 - 5. Januar 1955 nach ordnungsgemässer Publikation öffentlich aufgelegt worden. Innert dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mit Schreiben vom 12. Januar 1955 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung dieses Planes.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die festgelegten Abstände der generellen Bau- und Strassenlinien entsprechen den Bestimmungen von § 7, Abs. 4, des kant. Baugesetzes vom 15. Mai 1941 sowie den §§ 6, Abs. 3 und 24, Abs. 1, des Baureglementes der Gemeinde Liestal vom 3. März 1953.
2. Die Linienführung kann allgemein als zweckmässig angesehen werden. Sie ermöglicht die beidseitige Bebauung, sowie die Entschliessung einer Anzahl Bauparzellen. Als nicht besonders glücklich erscheint jedoch die getroffene Lösung hinsichtlich der Wegbreite. Während das nördliche Teilstück eine Breite von 6,00 m hat, weist das südöstliche, mit einer Kurve und einer Einmündung in die Fraumattstrasse versehene Teilstück nur eine solche von 5,00 m auf. Den heutigen, wie den örtlichen Verhältnissen angepasst, hätte sich eine durchgehende Wegbreite von 6,00 m sicher verantworten lassen.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69, des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Liestal am 26. November 1954 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinien für den Kesselweg, welche in den vorgelegten Plänen mit den Farben rot resp. gelb angelegt sind, genehmigt. Sie erhalten damit allgemein verbindliche Wirksamkeit.

2. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 75 g versehenen Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Gemeinderat von Liestal

hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldungen beim Grundbuchamt auf Grund des Planes rechtzeitig erfolgen (§ 69, Abs.8 BauG, und Wegleitung vom 10.Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. L. L. L.